

# Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 19.

Marienwerder, den 11. Mai

1892.

Die Nummer 10 der Gesetz = Sammlung enthält unter

Nr. 9522 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Gemeinde Lehenich. Vom 20. April 1892; unter

Nr. 9523 das Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 20. April 1892; und unter

Nr. 9524 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Euskirchen, Köln, Gemünd, Rheinbach, Cleve, Kanten, Rheinberg, Mors, Ohrweiler, Sinzig, Boppard, Zell, Düsseldorf, Uerdingen, Neuß, Remscheid, Wermelskirchen, Lennep, Ottweiler, Sulzbach, Tholey, Saarlouis, Sanct Wendel, Baumholder, Neuerburg, Wittburg, Trier, Rhauen, Hermeskeil und Saarburg. Vom 13. April 1892.

Die Nummer 11 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9525 das Gesetz, betreffend die Kosten königlicher Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden. Vom 20. April 1892; und unter

Nr. 9526 das Gesetz, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. Vom 22. April 1892.

Die Nummer 27 des Reichs = Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2026 das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Vom 20. April 1892; und unter

Nr. 2027 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Vom 29. April 1892.

Die Nummer 28 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2028 das Gesetz, betreffend die Vergütung des Cacaozoll bei der Ausfuhr von Cacaowaaren. Vom 22. April 1892; unter

Nr. 2029 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 29. April 1892; und unter

Nr. 2030 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hefelräumen und bergl. Vom 29. April 1892.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

### 1) Bekanntmachung

betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien. Vom 24. März 1892.

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien,

erlassen:

1. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen zur Bedienung der Rübenschwemmen, der Rübenwäschen und der Fahrstühle, sowie zum Transport der Rüben und Rübenschnitzel in schwer zu bewegenden Wagen nicht verwendet werden.

2. Im Füllhause, in den Centrifugenräumen, den Krytallisationsräumen, den Trockenkammern und den Maisräumen sowie an anderen Arbeitsstellen, an welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Für Zuckerraffinerien kann von der Landes-Centralbehörde die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in diesen Räumen bis längstens zum 1. April 1893 gestattet werden, wenn dies im Interesse der Arbeiterinnen geboten erscheint oder wenn die sofortige Durchführung des Verbots eine erhebliche Betriebs Einschränkung zur Folge haben würde.

11. Für die Beschäftigung der Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien treten die Bestimmungen des § 137 Absatz 1 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Eine Beschäftigung während der Nachtzeit darf nicht auf den Zuckerböden und nicht beim Trocknen der Schnitzel, übrigens nur mit solchen Arbeiten statt-

finden, welche für den Fortgang des kontinuierlichen Betriebes unentbehrlich sind.

2. Die Beschäftigung während der Nachtschicht darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch mehrere Pausen unterbrochen sein, von denen eine mindestens eine Stunde beträgt.

Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf weder in den Tag- noch in den Nachtschichten innerhalb einer Woche mehr als fünfundsiebzehn Stunden betragen.

Zwischen zwei Nachtschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.

Die Tagsschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

Der wöchentliche Wechsel zwischen den Tag- und Nachtschichten ist in der Weise zu regeln, daß die in der Tagsschicht beschäftigten Arbeiterinnen erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Nachtschicht, die in der Nachtschicht beschäftigten erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Tagsschicht beschäftigt werden dürfen.

Der Schichtwechsel darf nicht in die Zeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens fallen.

3. Die Anzahl der in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen darf in Rohzuckerfabriken sowie in denjenigen Zuckerraffinerien, welche nicht während des ganzen Jahres im Betriebe sind, die Zahl der im Durchschnitt der beiden letzten Betriebsperioden, in denjenigen Zuckerraffinerien, welche während des ganzen Jahres im Betriebe sind, die Zahl der im Durchschnitt der beiden letzten Kalenderjahre in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen nicht überschreiten. Diese Zahl ist bis zum 1. Juni 1892 dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) nachzuweisen.

In Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien dürfen vom 1. April 1894 ab nur noch zwei Drittel, vom 1. April 1896 ab nur noch ein Drittel dieser Höchstzahl von Arbeiterinnen in Tag- und Nachtschichten beschäftigt werden.

4. Die Arbeitsräume und Verkehrsstellen (Treppen, Gänge, Wege, Höfe u. s. w.) müssen bei Dunkelheit genügend erleuchtet sein, die Arbeitsräume müssen einen ausreichenden Luftstrom haben, mit wirksamen Lüftungseinrichtungen versehen und in der kalten Jahreszeit erwärmt sein.

5. Den Arbeiterinnen müssen gesonderte, angemessen eingerichtete und sauber gehaltene Ankleide- und Waschräume, während der Pausen angemessen eingerichtete und sauber gehaltene Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt werden. Die Räume müssen in der kalten Jahreszeit erwärmt werden.

Auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde sind den Arbeiterinnen Einrichtungen zur Herrich-

tung von Speisen und Getränken zur Verfügung zu stellen.

Während der einständigen Pause darf den Arbeiterinnen der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur gestattet werden, wenn in denselben während dieser Zeit der Betrieb ruht.

6. Die Bedürfnisanstalten müssen für die Geschlechter getrennt, mit besonderen Zugängen versehen sein und für die Zahl der Arbeiter ausreichen.

Sie müssen nebst ihren Zugängen bei Dunkelheit genügend erleuchtet sein und von den in warmen Räumen beschäftigten Arbeitern ohne besondere Erkältungsgefahr erreicht werden können.

7. Für die in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen ist ein Verzeichniß in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht beschäftigten je eine Abtheilung bilden. Das Verzeichniß muß die Angabe der Arbeitstage, des Beginns und des Endes der Arbeitszeit und der Pausen enthalten und ist in denjenigen Räumen, in welchen Arbeiterinnen zur Nachtzeit beschäftigt werden, an geeigneter Stelle auszuhängen.

8. In den unter 7 bezeichneten Räumen ist neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel an geeigneter Stelle eine besondere Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter 1 bis 7 wieder giebt.

III. Die Bestimmungen unter I treten mit dem 1. Mai 1892, die Bestimmungen unter II mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Die Bestimmungen unter I haben bis zum 1. April 1902, die Bestimmungen unter II bis zum 1. April 1898 Gültigkeit.

Berlin, den 24. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
von Boetticher.

- 2) **Bekanntmachung**  
betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten.

Vom 11. März 1892.

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. In solchen Räumen, in denen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, und in solchen Räumen, in denen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern und dergl.), darf Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath zulassen.

2. Mit Schleifarbeiten dürfen jugendliche Arbeiter unter vierzehn Jahren (Knaben) und jugendliche Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden. In Tafelglashütten dürfen Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen nicht beschäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 Kilogramm Gewicht herstellen.

3. Jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts dürfen, soweit deren Beschäftigung in Glashütten nach diesen Bestimmungen zulässig ist, nur beschäftigt werden, wenn durch ein Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes dargethan wird, daß die körperliche Entwicklung des Arbeiters eine Beschäftigung in der Hütte ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt.

Das ärztliche Zeugniß ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhandigen, welcher damit wie mit dem Arbeitsbuche (§ 107 der Gewerbeordnung) zu verfahren hat.

II. In Glashütten, in denen die Glasmasse gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet wird, treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Beschäftigung der Knaben darf innerhalb vierundzwanzig Stunden einschließlich der Pausen nicht länger als sechs Stunden dauern. Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche einschließlich der Pausen sechsunddreißig Stunden nicht überschreiten.

2. Die Arbeitsschicht der jungen Leute darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern.

Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen sechszig Stunden nicht überschreiten.

Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.

3. Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtenwechsel eintreten. Diese Bestimmung findet auf diejenigen Glashütten keine Anwendung, in denen die Beschäftigung so geregelt ist, daß für die jugendlichen Arbeiter zwischen je zwei Arbeitsschichten eine Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden liegt.

Die Arbeit muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

4. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt werden.

5. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.

6. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen. Die Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage auf einander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

III. In Glashütten, in denen die Schmelzschicht und die Verarbeitungsschicht mit einander wechseln, treten die Beschränkungen des § 135 Absatz 2 und 3 und § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Arbeitsschicht der Knaben darf nicht länger als die halbe Arbeitsschicht der Erwachsenen dauern. Die Beschäftigung darf nicht länger als sechs Stunden dauern, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit darf sechsunddreißig Stunden nicht überschreiten. Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesamtdauer der Beschäftigung in die Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.

2. Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf für junge Leute innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr als sechszig Stunden betragen.

Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesamtdauer der Beschäftigung in die Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.

Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden mindestens eine Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens eine und eine halbe Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.

3. In der Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens darf die Beschäftigung ausschließlich der Pausen die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten.

4. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.

5. Zwischen zwei Arbeitsstunden muß eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben muß dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitsschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten für Knaben nicht gestattet. Für junge Leute ist sie gestattet, wenn dieselben vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesamtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.

6. An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen.

IV. Für Glashütten, welche von den unter II und III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des § 133 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist getrennt für Knaben und für junge Leute in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.

2. Das Verzeichniß braucht in Glashütten der unter III bezeichneten Art eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichniß eine Tabelle nach dem nachstehenden Muster beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen bewirkt werden.

Die Tabelle muß mindestens über die letzten vierzehn Verarbeitungsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

T a -

über Beginn und Ende der Arbeitszeiten und

Nummer der Schicht.	Junge Leute											
	Beginn der Schicht.					Ende der Schicht.						
	Beginn der Schicht.		Pausen.			Ende der Schicht.		I. Abtheilung.				
	Beginn der Schicht.		Pausen.			Ende der Schicht.		Beginn der Schicht.		Pausen.		
	Da- tum.	Tages- zeit.	Da- tum.	Tages- zeit.	Dauer in Min.	Da- tum.	Tages- zeit.	Da- tum.	Tages- zeit.	Da- tum.	Tages- zeit.	Dauer in Min.
1. Schicht.	2. Jan.	1 Uhr Nachm.	2./1.	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> bis 2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> 5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> bis 6 9 bis 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	15 30 15	2./1.	11 Uhr Nachm.	2/1.	1 Uhr Nachm.	2./1.	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> bis 2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> 5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> bis 6	15 30

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

#### 3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Notars und Rechtsanwalts, Rathmann Bonath in Tuchel zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Tuchel-Kentuchel, Kreises Tuchel, an Stelle des verstorbenen Kaufmanns und Beigeordneten J. C. Schmidt in Tuchel zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 30. April 1892.

Der Ober-Präsident.

#### 4) Bekanntmachung.

In den von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erlassenen, unterm 4. März 1889 in den Amtsblättern der königlichen Regierungen hier und zu Gumbinnen pro 1889 Stück 12 Seite 64 und Stück 13 Seite 96 von mir veröffentlichten Bestimmungen, betreffend den Betrieb der hier neu errichteten Lymphenerzeugungsanstalt für die Provinzen Ost- und Westpreußen, ist unter Nr. 3 angeordnet worden, daß die Anträge auf Lieferung thierischen Impfstoffes mindestens 14 Tage, bevor die Verwendung desselben stattfinden soll, bei dem Anstalts-

Dirigenten anzubringen sind. Da, wenn auf dieser Bestellfrist bestanden wird, in denjenigen Fällen, in denen es sich um Impfungen wegen Ausbruch der natürlichen Pocken handelt, eine der Verbreitung der Krankheit günstige Verzögerung der Impfungen zu befürchten steht, so hat der Herr Minister den Dirigenten der gedachten Anstalt angewiesen, in allen Fällen dieser Art den Impfstoff ohne Frist und mit möglichst großer Beschleunigung zu verabsorgen und für die ersten Bedürfnisse einen für etwa tausend Impfungen ausreichenden Vorrath an Impfstoff in wirksamem Zustande stets bereit zu halten.

Ich bringe dies mit Bezug auf meine obige Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 26. März 1892.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

In Vertretung: Maubach.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 25. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

5) Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattsbekanntmachung vom 2. April d. Js. (A.-Bl. S. 107) bringe

3. In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift, außer den Bestimmungen unter I, für Glashütten der unter II bezeichneten Art die Bestimmungen unter II, für Glashütten der unter III bezeichneten Art die Bestimmungen unter III wiedergiebt.

V. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit.

Dieselben treten vom 1. April 1892 ab an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers **b e l l e** der Pausen für Knaben und junge Leute.

vom 23. April 1879 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 304) verkündeten Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, mit der Maßgabe, daß während der Uebergangszeit, während welcher auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 schulpflichtige Kinder in Glashütten noch beschäftigt werden dürfen, auf diese die Bestimmungen unter Ziffer 12 der Bekanntmachung vom 23. April 1879 Anwendung finden.

Berlin, den 11. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. von Boetticher

**Knaben.**

II. Abtheilung.

Ende der Schicht.		Beginn der Schicht.		Pausen.			Ende der Schicht.		Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt.
Da- tum.	Tages- zeit.	Da- tum.	Tages- zeit.	Da- tum.	Tages- zeit.	Dauer in Min.	Da- tum.	Tages- zeit.	
2./1.	7 Uhr Nachm.	2./1.	7 Uhr Nachm.	2./1.	9 bis 9 1/4.	15	2./1.	11 Uhr Nachm.	

ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, wie der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen genehmigt hat, daß die Lotterie zum Zweck der Ansammlung eines Grundstocks für die Gründung einer Unfall-Unterstützungs-Kasse für die Feuerwehren Westpreußens nicht am 5. Mai sondern am **18. Juni d. Js.** veranstaltet wird.

Marienwerder, den 4. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

6) I. Folgende Veränderungen in der Zusammensetzung bezw. in dem Vorstehe der für den Regierungsbezirk in Betracht kommenden Schiedsgerichte werden hierdurch veröffentlicht:

Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, Section X.  
Bezirk des Schiedsgerichts: Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz.

Sitz des Schiedsgerichts: Stettin.

Vorsitzender: Dr. Jacobi, Königlich-Regierungs-Assessor in Stettin.

Stellvertretender Vorsitzender: von der Marwitz, Königl. Regierungs-Assessor zu Stettin.

Beisitzer: 1) Dr. Goslich in Jüllchow bei Stettin, 2) Marschner, Carl [in Firma F. Lehder in Liepe] in

Berlin, 3) Göb, Hermann, Gasmeister in Lebbin, 4) Saß, Julius, Arbeiter in Ikehö.

Erste stellvertretende Beisitzer: 1) vacat, 2) Höhne, F. H., Kalkbrennereibesitzer in Charlottenburg, 3) Marquardt, Wilhelm, Maschinenmeister in Lebbin, 4) Otto, Hermann, Arbeiter in Berlin.

Zweite stellvertretende Beisitzer: 1) Zicker, B., Kalkbrennerei- und Dachpappenfabrikbesitzer in Frankfurt a. O., 2) Dr. Tomei, Director in Finkenwalde, 3) Böhm, Arbeiter in Königsberg i. Pr., 4) Winkler, Karl, Maschinist in Schwarzort.

Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft,  
Section I.

Bezirk des Schiedsgerichts: Ostpreußen, Westpreußen und Regierungsbezirk Bromberg.

Sitz des Schiedsgerichts: Danzig.

Vorsitzender: Meyer, Königlich-Regierungs-Rath in Danzig.

Stellvertretender Vorsitzender: Koch, Königlich-Regierungs-Assessor in Danzig.

Beisitzer: 1) Döring, David, in Danzig, 2) Leyden Oskar, Vertreter des Berliner Holzcomptoirs in Danzig

3) Beckmann, Georg, Tischler in Königsberg i. Pr., 4) Sobiecki, Johann, Vorarbeiter in Danzig.

Erste stellvertretende Beisitzer: 1) Reichenberg, Otto, in Danzig, 2) Grundt, N., in Danzig, 3) Grinkowski, Mühlenarbeiter in Danzig, 4) Wiebe, Heinrich, Aufseher in Danzig.

Zweite stellvertretende Beisitzer: 1) Domanski, Max, in Firma Schönberg und Domanski, in Danzig, 2) Mesel, C., in Danzig, 3) Austein, Carl, Holzarbeiter in Danzig, 4) Minde, Hermann, Schneidemüller in Kgl. Schmelz bei Memel.

Müllerei=Berufsgenossenschaft, Section II.

Bezirk des Schiedsgerichts: Westpreußen.

Sitz des Schiedsgerichts: Dirschau.

Vorsitzender: Riemann, königlicher Amtsrichter in Dirschau.

Stellvertretender Vorsitzender: Doehn, königlicher Landrath in Dirschau.

Beisitzer: 1) Müller, A., zu Jezewo, 2) Schönrock, W., in Christburg, 3) Kraftzig, Carl, Müller in Elbing, 4) Hageborn, Gustav, Obermüller in Joppot.

Erste stellvertretende Beisitzer: 1) Werner, A., zu Straschen bei Danzig, 2) Rehinder, F., in Wda. Mühle, Kreis Pr. Stargard, 3) Lindemann, Friedrich, Arbeiter in Danzig, 4) Hoppe, Mühlenwerkführer in Dirschau.

Zweite stellvertretende Beisitzer: 1) Dhme, C., in Blümchen, 2) Schwarz in Dodaun, 3) Seeligmann, Michael, in Danzig, 4) Rienast, H., Müllergeselle in Elbing.

Zucker=Berufsgenossenschaft, Bezirk I.

Bezirk des Schiedsgerichts: Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg und Posen.

Sitz des Schiedsgerichts: Bromberg.

Vorsitzender: Petersen, königl. Ober=Regierungsrath zu Bromberg.

Stellvertretender Vorsitzender: Helf, königlicher Landgerichtsdirector zu Bromberg.

Beisitzer: 1) Lummelen, Franz, Oberamtmann in Byritz, 2) Ringner, Fabrikbesitzer zu Szymborge bei Inowracław, 3) Bładite, Hermann, in Kulmsee, 4) Michaelis, August, Eisendreher in Kujawien.

Erste stellvertretende Beisitzer: 1) Koppe, Georg, Rittergutsbesitzer in Lindow bei Wilhelmshelde, 2) Guntemeyer, Gutsbesitzer zu Browina, 3) Karl, Franz, in Kulmsee, 4) Sudek, Joseph, Zuckerocher in Kujawien.

Zweite stellvertretende Beisitzer: 1) Wendhausen, Rittergutsbesitzer in Klichow, 2) Reimann, Director zu Schroda, 3) Rasche, Alexander, in Kulmsee, 4) Schumann, Karl, Schlosser in Kujawien.

Brauerei= und Mälzerei=Berufsgenossenschaft, Section VI.

Bezirk des Schiedsgerichts: Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, Mecklenburg=Schwerin, Mecklenburg=Strelitz, Schleswig=Holstein, Hamburg ohne Amt Nigebüttel, und Moorburg, jedoch mit der Enklave Kirchwerder, ferner Lübeck und Fürstenthum Lübeck.

Sitz des Schiedsgerichts: Berlin.

Vorsitzender: Poschmann, königlicher Ober=Reg.=Rath zu Berlin.

Stellvertretende Vorsitzende: 1) Dr. Dippe, königlicher Regierungsrath zu Berlin, 2) Stodt, königlicher Landgerichts Rath zu Berlin, 3) Dr. Andrae, königl. Landrichter zu Berlin, 4) Appellius, königlicher Amtsgerichts=Rath zu Berlin.

Beisitzer: 1) Siegmann, W., Director der Actienbrauerei Friedrichshain zu Berlin, 2) Ephratmsohn, Max, Brauereibesitzer in Berlin, 3) Schubert, Obermälzer in Berlin, 4) Buse, Wilhelm, in Berlin.

Erste stellvertretende Beisitzer: 1) Reimann, Julius, Director der Actien=Brauereigesellschaft Moabit zu Berlin, 2) Bröhmer, Wilhelm, Director zu Spandau, 3) Werner, Obermälzer in Berlin, 4) Schneider, Brauer in Berlin.

Zweite stellvertretende Beisitzer: 1) Lange, W., Brauerei=Director zu Berlin, 2) v. d. Heyden, Director zu Berlin, 3) Hennig, Ferdinand, in Berlin, 4) Schulz, Carl, Bierfahrer in Berlin.

Bekleidungsindustrie=Berufsgenossenschaft, Bezirk I.

Bezirk des Schiedsgerichts: Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Mecklenburg=Schwerin und Mecklenburg=Strelitz.

Sitz des Schiedsgerichts: Berlin.

Vorsitzender: Poschmann, königlicher Ober=Reg.=Rath zu Berlin.

Stellvertretende Vorsitzende: 1) Dr. Dippe, kgl. Regierungsrath in Berlin, 2) Stodt, königlicher Landgerichtsrath in Berlin, 3) Dr. Andrae, königl. Landrichter in Berlin, 4) Appellius, königlicher Amtsgerichts=Rath in Berlin.

Beisitzer: 1) Borchardt, Max, in Firma Gebr. Borchardt in Berlin, 2) Bluth, Oscar, in Berlin 3) Ratser, Hermann, Arbeiter in Friedrichshagen bei Berlin, 4) Ring, Max, Zuschneider in Berlin.

Erste stellvertretende Beisitzer: 1) Aaron, Louis, in Firma Förster u. Co. zu Luckenwalde in Berlin, 2) Seelig, Alexander, in Berlin, 3) Marksheider, Karl, Arbeiter in Berlin, 4) Sonnenburg, Otto, Arbeiter in Berlin.

Zweite stellvertretende Beisitzer: 1) Tobias, Aug., in Firma Joel und Tobias, in Berlin, 2) Philippsohn, Jakob, in Firma Philippsohn und Beschziner, in Berlin, 3) Schulze, Wilhelm, Hutmacher in Guben, 4) Lehr, S., Zuschneider in Berlin.

Buchdrucker=Berufsgenossenschaft, Section IX Nordost.

Bezirk des Schiedsgerichts: Schlesien, Pommern, Ostpreußen, Westpreußen und Posen.

Sitz des Schiedsgerichts: Breslau.

Vorsitzender: vom Hove, königlicher Ober=Reg.=Rath in Breslau.

Stellvertretende Vorsitzende: 1) Horn, königlicher Regierungsrath in Breslau, 2) Müller, königlicher Regierungsrath in Breslau.

Beisitzer: 1) Friedrich, H., in Firma Graf, Barth

und Co. in Breslau, 2) Neusch, G., Disponent zu Breslau, 3) Bachmann, Oswald, Schriftsetzer in Breslau, 4) Blasch, Reinhold, Zeitungsfactor in Breslau.

Erste stellvertretende Besitzer: 1) Schirmer, L., Buchdruckerelbesitzer in Glas, 2) Trewendt, H., in Firma Eduard Trewendt in Breslau, 3) Pape, Bruno, Zeitungs-factor in Breslau, 4) Lohfeld, Heinrich, Buchdruckerelbesitzer in Görlitz.

Zweite stellvertretende Besitzer: 1) Schröter, Moritz, in Firma G. Ried'sche Buchdruckerei (F. W. Schröter) in Freiburg i. Schl. 2) Hoffmann, C. G., in Firma Hoffmann und Reiber in Görlitz, 3) Schliebs, Paul, Buchdrucker in Breslau, 4) Brylczyński, Joseph, Schriftsetzer in Posen.

**Privateisenbahn-Berufsgenossenschaft,  
Section I.**

Bezirk des Schiedsgerichts: Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg mit (Berlin), Königreich Sachsen, Hannover, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg ohne Birkenfeld, Braunschweig, Lübeck, Bremen, Hamburg, Provinz Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Neuß ältere Linie, Neuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe.

Sitz des Schiedsgerichts: Berlin.

Vorsitzender: Kaiser, Dirigent der Ministerial-Militär- und Baucommission, Geheimer Regierungsrath zu Berlin.

Stellvertretender Vorsitzender: Dr. Dippe, Reg.-Rath zu Berlin.

Besitzer: 1) Krüger, Eisenbahn-Director in Königsberg i. Pr., 2) Schmidt, Baurath in Stettin, 3) Schwarz, August, Schlosser in Königsberg i. Pr., 4) Reichelt, Theodor, Werkstattarbeiter in Jena.

Erste stellvertretende Besitzer: 1) Wendland, Eisenbahn-Director in Königsberg i. Pr., 2) Lenz, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Unternehmer in Stettin, 3) Ruder-mund, Louis, Vorarbeiter in Döcken bei Marienburg, 4) Ragnigt, Friedr., Streckenarbeiter in Königsberg i. Pr.

Zweite stellvertretende Besitzer: 1) Fischer, Eisenbahn-Director in Dels, 2) Schirmer, Eisenbahn-Director in Stettin, 3) Ambrosius, Wilhelm, Stellmacher in Lübeck, 4) Meincke, Johann Friedrich Robert, Stationsarbeiter in Pyritz.

II. Zum Vorsitzenden der in den Städten Dt. Krone für den Kreis Dt. Krone und in Neumark für den Kreis Löbau errichteten Schiedsgerichte der westpreussischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft ist der Regierungs-Assessor Landmann ernannt worden.

III. Zum stellvertretenden Vorsitzenden: a) der in den Städten Stuhm, Rosenberg Wpr., Culm, Schwetz, Marienwerder, Strassburg und Graudenz für die Regiebauten der Kommunalverbände dieser Kreise errichteten Schiedsgerichte, der nachbezeichneten Schiedsgerichte der Westpreussischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft zu Danzig

für den Kreis Culm	zu Culm,
" " " Flatow	" Flatow,
" " " Graudenz	" Graudenz,
" " " Köniz	" Köniz,
" " " Marienwerder	" Marienwerder,
" " " Rosenberg	" Rosenberg,
" " " Schlochau	" Schlochau,
" " " Schwetz	" Schwetz,
" " " Stuhm	" Stuhm,
" " " Thorn	" Thorn,
" " " Tuchel	" Tuchel.

sowie des in Marienwerder errichteten Schiedsgerichts für die dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellten Betriebe, welche für Rechnung des Preussischen Staats verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen sind, ist der Regierungs-Assessor Auffahrt hier selbst ernannt worden.

IV. Für das für die Provinzen Ost- und Westpreußen neu zu bildende Schiedsgericht für die staatliche Unfallversicherung ist als Vorsitzender der königliche Regierungsrath C. Meyer in Danzig, als Stellvertreter desselben der königliche Regierungs-Assessor Koch in Danzig ernannt worden.

Marienwerder, den 25. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

7) Dem Dr. phil. Mag. Jumperg zu Gr. Peterkau ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 3. Mai 1892.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

8) Dem Fräulein Lidia Milde in Lütz ist die Erlaubniß ertheilt, die in Lütz vorhandene Familienschule weiter zu leiten und in derselben zu unterrichten.

Marienwerder, den 30. April 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Der für den Händler Johann Kliczewski zu Rauden für das Kalenderjahr 1892 zum Handel mit Lumpen, Knochen, Material- und Schnittwaaren, Victualien und Fischen unter Benutzung eines einspännigen Fuhrwerks ausgefertigte Wandergewerbescchein Nr. 141 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 14. April 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

10) Der für den Händler Julius Goldmann zu Culm für das Kalenderjahr 1892 zum Handel mit Kurz- und Wollwaaren ausgefertigte Wandergewerbescchein No. 135 ist verloren gegangen und wird für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 14. April 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern,  
Domänen und Forsten.

11) **Bekanntmachung.**

Am 16. Mai tritt in Schaffarnta eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit dem Post-

amte in Strasburg Westpr. und der Postagentur in Potrydomo erhält.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden:

Mżyn, D., Reinbruch, Kol., Lengowitz, Fo., Tereszewo, D.

Danzig, den 3. Mai 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

**12) Bekanntmachung.**

Das nachstehende, von dem 15. Provinzial-Landtage der Provinz Westpreußen am 24. Februar 1892 beschlossene Reglement, betreffend die Einrichtung eines Nebenkurses an der Provinzial-Taubstumm-Anstalt zu Schlochau, welches lautet:

**Reglement**

betreffend die Einrichtung eines Nebenkurses an der Provinzial-Taubstumm-Anstalt zu Schlochau.

Auf Grund des § 8 Nr. 2 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875/22. März 1881 wird für einen an der Provinzial-Taubstumm-Anstalt zu Schlochau einzurichtenden Nebenkursus das nachstehende Reglement erlassen:

§ 1. An der Provinzial-Taubstumm-Anstalt zu Schlochau wird zur Aufnahme des in der Provinz vorhandenen Bestandes älterer taubstummer Kinder ein Nebenkursus eingerichtet, welcher den Zweck hat, diese Kinder mit den einem vernünftigen Menschen unentbehrlichsten Kenntnissen auszustatten.

§ 2. Der Kursus wird wieder aufgelöst, sobald der Zweck desselben erreicht ist.

§ 3. Die zum Kursus gehörigen Klassen bilden während der Dauer desselben einen Theil der Provinzial-Taubstumm-Anstalt zu Schlochau.

Die Bestimmungen des Reglements für die Provinzial-Taubstumm-Anstalten vom 4. October 1876 10. April 1878 finden auf den Nebenkursus mit der Maßgabe Anwendung, daß nicht nur die Vertheilung der Freistellen auf die Kreise, sondern auch die Auswahl der Zöglinge für dieselben dem Landes-Director zusteht.

§ 4. Auf Antrag des Anstaltsvorstehers kann der Landes-Director anordnen, daß besonders begabte Kinder aus dem Nebenkursus in den ordentlichen Hauptkursus der Anstalt übernommen und andererseits Zöglinge des Hauptkursus, welche dessen höheres Ziel nicht erreichen können, in den Nebenkursus versetzt werden.

So beschlossen in der Sitzung des 15. Landtages der Provinz Westpreußen am 24. Februar 1892.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Danzig, den 9. März 1892.

(L. S.)

Der Landes-Director der Provinz Westpreußen.

Jaedel.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des § 120

Nr. 2 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875/22. März 1881 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 31. März 1892.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: gez. Kugler.

wird auf Grund des § 8 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 28. April 1892.

Der Landes-Director der Provinz Westpreußen.

Jaedel.

**13)** Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg soll im Wege des durch Gesetz vom 11. Juni 1874 vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn Jordan-Schönsee in der Gemeindefeldmark Striesau von den Grundstücken des Besitzers Heinrich Fisch, Grundbuch Bd. 1 Bl. 4 des Besitzers Rudolph Pansegrau, Bd. 1 Bl. 6 des Besitzers Hermann Görz und seiner Ehefrau, Grundbuch Nr. 5, sowie von dem der Gräfin Martha Mathilde Marie von Alvensleben geb. von Schönborn gehörigen Majoratsgute Ostromezko, Bd. V für Güter, zu enteignenden Flächen festgestellt werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf

**Donnerstag, den 19. Mai 1892,**

Vormittags 9 Uhr für Striesau, Nachmittags 3 Uhr für Ostromezko

an Ort und Stelle anberaunt.

Alle neben den Eigenthümern und dem Unternehmer noch zur Sache Beteiligten werden zu diesem Termin behufs Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben das Erforderliche verfügt werden wird.

Marienwerder, den 5. Mai 1892.

Der Enteignungs-Kommissar,

Spendelin,

Regierungs-Assessor.

**14) Bekanntmachung.**

Durch rechtskräftig gewordenen Beschluß des Kreis-Ausschusses Flatow vom 18. März d. J. sind die beiden Besitzungen

1. des Wilhelm Gerth,

Artikel Nr. 1 der Grundsteuer-Mutterrolle und Band 1 Blatt 3 des Grundbuchs mit 54 Hectar 5 Ar 88 □-Meter.

2. des Paul Bromund,

Artikel Nr. 2 der Grundsteuer-Mutterrolle, Band 1 Blatt 2 des Grundbuchs mit 32 Hectar 61 Ar, belegen in der Feldmark Dembowitz, mit dem Landgemeindebezirk Klein Woellwitz vereinigt worden.

Flatow, den 27. April 1892.

Der Kreis-Ausschuß.

**15) Personal Chronik.**

Der Schulrath Dr. Progen hieselbst ist zum Regierungs- und Schulrath ernannt worden.

Der Ober-Zoll-Inspector, Regierungs-Rath A me- lung in Ratibor ist zum etatsmäßigen Mitgliede der Provinzial-Steuer-Direktion in Danzig und der kom- missarische Grenz-Aufseher Weyher in Schilno zum ständigen Hülfzarbeiter bei derselben Behörde ernannt worden.

Es sind versetzt bezw. befördert worden: Der Ober- Steuer-Kontroleur Schmachthahn von Osche nach Stras- burg, die Ober-Grenz-Kontroleure Lemm in Schmide- berg und Steinbart in Emmerich als Ober-Steuer- Kontroleure nach Löbau bezw. Osche, der Ober-Kontrole- Assistent Preuschoff in Schwetz als Hauptamts-Assistent nach Culmsee, die Steuer-Aufseher Zander von Sidler nach Breslau, Segler von Christburg nach Dt. Eylau, Glewwe von Pelplin nach Driischmin, Groß von Konig nach Pr. Friedland und Hubert von Schwetz nach Konig, der berittene Steuer-Aufseher Klaffke in Löbau als Steuer-Aufseher nach Gruzno, die Grenz-Aufseher Krzy- minski in Danzig als Steuer-Aufseher nach Lauten- burg, Delitscher in Plotterte und Kohls in Neufahr- wasser als berittene Steueraufseher nach Altmarkt bezw. Marienwerder, der kommissarische Grenz-Aufseher Falcke in Gollub zum berittenen Steuer-Aufseher in Löbau, die Steuer-Supernumerare Schwertfeger und Voigt zu kommissarische Grenz-Aufseher in Schilno bezw. Gollub und der Amtsdienner Lemke in Bahnhof Ottlochin als Hauptamtsdiener nach Thorn.

Der Ober-Steuer-Kontroleur Schieblich in Stras- burg ist unter Beilegung des Titels als Steuer-Inspector in den Ruhestand versetzt und der Militär-Anwärter Badtke als Grenz-Aufseher in Mielonskowo angestellt worden.

Dem Forstaufseher Kloss, bisher in der Ober- forsterei Eisenbrück, ist unter Ernennung zum Förster die durch Versetzung des Försters Kaufmann erledigte Stelle zu Malachin in der Oberforsterei Czersk vom 1. Juni d. Js. ab kommissarisch und vom 1. Juli d. Js. ab, definitiv übertragen.

Dem Forstaufseher Lechner, bisher in der Ober- forsterei Konkorz, ist unter Ernennung zum Förster die durch Pensionirung des Försters Blümner erledigte Stelle zu Bawrowik in der Oberforsterei Konkorz vom 1. Juli d. Js. ab, definitiv übertragen.

Die Wahl des Stadtverordneten, Rechtsanwalts und Notars Wagner zum Stadtrath der Stadt Graudenz für die Zeit bis zum 1. Juli 1893 ist bestätigt.

Die Wiederwahl des Kaufmanns Isaal Gottschall zum unbesoldeten Beigeordneten in der Stadt Märkisch- Friedland auf eine sechsjährige Amtsdauer ist bestätigt.

Im Kreise Schwetz ist der Gutbesitzer Strumy in Schendorf auf weitere 6 Jahre zum Amtsvorsteher- Stellvertreter für den Amtsbezirk Lubochin bestellt.

(Hierzu der Döffentliche Anzeiger Nr. 19.)

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat April 1892.

- Ernannt: 1. Landgerichtsrath Hahn in Graudenz zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgerichte in Ostrowo,  
 2. Referendar Oskar Bahr in Zoppot zum Gerichts- assessor,  
 3. die Rechtskandidaten Fritz Fournier in Baubach und Alexander Soldin in Konig zu Referendarien unter Ueberweisung an das Amtsgericht in Zoppot bezw. Tuchel,  
 4. der diätarische Kassenassistent Semrau in Danzig zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Carthaus.

- Versetzt: 1. Amtsrichter Ludwig in Marienburg in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht I in Berlin,  
 2. Amtsrichter Fiebellorn in Thorn in der Eigen- schaft als Landrichter an das Landgericht I in Berlin,  
 3. Gerichtsschreiber, Amtsgerichts-Sekretär Fuchs in Carthaus in der Eigenschaft als Sekretär an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte in Danzig,  
 4. Gerichtsschreiber und Dolmetscher Bonin in Löbau in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht in Strassburg Wpr.,  
 5. Gefangenauflseher Berstenberger in Danzig in der Eigenschaft als Gerichtsdiener und Gefangenaufl- seher an das Amtsgericht in Zempelburg,  
 6. Gefangenauflseher Jagd in Oliva in gleicher Eigen- schaft an das landgerichtliche Gefängniß in Danzig.

- Zugelassen: 1. Gerichtsassessor Salinger in Flatow unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechts- anwaltschaft bei dem Amtsgerichte in Wollstein.  
 2. Gerichtsassessor a. D. Paul Casper in Sauln zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amts- und dem Landgerichte in Danzig.

Entlassen: Gerichtsassessor Hans von Kähler in Danzig auf seinen Antrag zum Zweck seiner Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung aus dem Justizdienste.

**16) Erledigte Schulstellen.**

Die Schullehrerstelle zu Demmin, Kreis Schlochau, wird zum 1. Juni cr. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um die- selbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspector Herrn Lettau zu Schlochau zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

Die Schullehrerstelle zu Plustowenz, Kreis Thorn, wird zum 1. Juni d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um die- selbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem stellvertretenden Kreis Schulinspector Herrn Richter zu Thorn zu melden.

